

Stellungnahme
des Bundesverbands Direktvertrieb Deutschland
zum Gesetzentwurf zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur
Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung

Wer sind wir und was tun wir?

Seit über vierzig Jahren setzt sich der Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V. (BDD) für die Interessen der Direktvertriebsunternehmen ein. 1967 als Arbeitskreis „Gut beraten – Zuhause gekauft“ gegründet, ist der BDD heute der Branchenverband des Direktvertriebs in Deutschland. Ziel des Verbandes ist es, die Öffentlichkeit und dabei besonders potenzielle Kunden und Vertriebspartner sowie Vertreter von Politik und Verwaltung über den Direktvertrieb aufzuklären. Der BDD will Vorurteile abbauen und zu einem fairen Miteinander in der Branche beitragen. Die Mitgliedsunternehmen des Verbandes verpflichten sich zur Einhaltung der BDD-Verhaltensstandards, die Verbraucher und Vertriebspartner der Firmen über das gesetzliche Maß hinaus schützen. Heute gehören dem Bundesverband Direktvertrieb zahlreiche Unternehmen aus ganz unterschiedlichen Produktbranchen wie z.B. Haushaltswaren, Reinigungsmittel, Bauelemente, Getränke, Nahrungsergänzungsmittel, Kosmetik- und Schönheitsartikel, Schmuck, Kerzen und Accessoires, Heimtiernahrung sowie Telekommunikations- und Energiedienstleistungen an.

Der BDD hält den Gesetzentwurf für eine handwerklich gelungene Umsetzung der Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher. Wir begrüßen besonders, dass im Gesetzentwurf von der Öffnungsklausel in Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2011/83/EU Gebrauch gemacht und die Bagatellgrenze in Höhe von 40 Euro für den Direktvertrieb in § 312 Abs. 2 Nr. 12 BGB-E beibehalten wurde. Es ist sinnvoll, bei Bagatellgeschäften im Direktvertrieb von umfassenden Informationspflichten abzusehen und das Widerrufsrecht auszuschließen. Die Auswirkungen von Geschäften dieser Art auf den Verbraucher sind gering und daher leicht überschaubar. Für den Gewerbetreibenden würden Informationspflichten und ein Widerrufsrecht des Verbrauchers dagegen unter diesen Umständen einen erheblichen bürokratischen Aufwand bedeuten.

Darüber hinaus halten wir es für sachgerecht, dass auch für Verträge im Direktvertrieb, die vor dem 13. Juni 2014 geschlossen worden sind, die Möglichkeit des Widerrufs zeitlich begrenzt werden soll. Nach der derzeitigen Rechtslage erlischt das Widerrufsrecht bei fehlerhafter oder fehlender Widerrufsbelehrung nicht. Dies führt in der Praxis zu erheblichen Problemen bei der Bilanzerstellung, da das Risiko der Inanspruchnahme eines solchen Rechts nur schwer ermittelt werden kann. Auf diese Weise entstehen für die Direktvertriebswirtschaft bürokratischer Aufwand und unnötige Kosten. Darüber hinaus trägt die Regelung dem Umstand Rechnung, dass Unternehmen zum Teil deshalb vom Wortlaut der Muster-Widerrufsbelehrung abgewichen sind, um diese verbraucherfreundlicher und verständlicher zu formulieren. Es wäre insofern unverhältnismäßig, wegen der oftmals nur marginalen Abweichungen ein unbefristetes Widerrufsrecht beizubehalten. Im Interesse der Rechtssicherheit ist die Begrenzung der Widerrufsmöglichkeit daher auch bei Altverträgen geboten.

1. Ausschlussfrist für Direktvertriebsteilzahlungsgeschäfte

Die in Art. 229 EGBGB-E vorgesehene Erlöschensregelung für Direktvertriebsgeschäfte sollte auch auf Direktvertriebsteilzahlungsgeschäfte erstreckt werden. Oftmals werden bei Warengeschäften entgeltliche Finanzierungshilfen gewährt, die es dem Verbraucher erleichtern, die Ware zu bezahlen. Bei Altverträgen aus diesem Bereich sehen sich Unternehmen viele Jahre nach Abschluss des Vertrages dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Verträge trotz deren vollständiger Erfüllung widerrufen werden können und mangels Verwertbarkeit gebrauchter, in Teilen auch veralteter Produkte ein wirtschaftlicher Totalverlust eintritt. Eine unterschiedliche Behandlung von im Direktvertrieb geschlossenen Bargeschäften und Teilzahlungsgeschäften erscheint uns vor diesem Hintergrund insbesondere auch deshalb nicht angezeigt, weil ein Teilzahlungsgeschäft ein bloßer Annex zu dem zugrunde liegenden Warengeschäft ist. Rechtspolitisch ist es deshalb folgerichtig, Teilzahlungsgeschäfte im Direktvertrieb der gleichen Rechtssicherheit zuzuführen wie Bargeschäfte.

Unionsrechtliche Vorgaben, die gegen eine Ausweitung der in Art. 229 EGBGB-E enthaltenen Erlöschensregelung für Direktvertriebsverträge auf Direktvertriebsteilzahlungsgeschäfte sprechen, sind zumindest für solche Verträge, die vor der Anwendbarkeit der Verbraucherkredit-RL 2008/48 (11. Juni 2010) geschlossen wurden, nicht ersichtlich. Der EuGH hat mit der Hamilton-Entscheidung vom 10. April 2008 (Rs. C-412/06) klargestellt, dass die Haustürgeschäfte-RL 85/577 einer nationalen gesetzlichen Regelung nicht entgegensteht, wonach das Widerrufsrecht des Verbrauchers trotz fehlender oder nicht ordnungsgemäßer Belehrung einen Monat nach der vollständigen Erbringung der Leistungen erlischt. Der Entscheidung lag ein in einer Haustürsituation abgeschlossener Verbraucherkreditvertrag zugrunde. Eine an die beiderseits vollständige Leistungserbringung anknüpfende Höchstfrist für das Widerrufsrecht bei Direktvertriebsteilzahlungsgeschäften ist daher jedenfalls für vor dem 11. Juni 2010 geschlossene Verträge unionsrechtlich unbedenklich.

Für diesen Zeitraum besteht zudem auch erhöhter Regelungsbedarf. Die bis zum 11. Juni 2010 geltenden Muster-Widerrufsbelehrungen (§ 14 Abs. 1 BGB-InfoV einschließlich seiner Anlage 2) wurden von verschiedenen Gerichten als rechtswidrig und mangels hinreichender Verordnungs-ermächtigung als nichtig angesehen (so z.B. LG Halle, Urteil vom 13.5.2005, Az.: 1 S 28/05; LG Koblenz, Urteil vom 20.12.2006, Az.: 12 S 128/06; OLG Jena, Urt. v. 28. Sept. 2010; Az.: 5 U 57/10; OLG Naumburg, Urteil vom 13.07.2007, Az.: 10 U 14/07; OLG Schleswig, Urteil vom 25.10.2007, Az.: 16 U 70/07). Unternehmen sahen sich damit einer erheblichen Unsicherheit ausgesetzt, wie über das dem Verbraucher zustehende Widerrufsrecht ordnungsgemäß zu be-
lehren ist. Insofern ist es verständlich, dass viele Unternehmen von der amtlichen Musterbelehrung abwichen, um die eigene Belehrung entsprechend den richterlichen Kritikpunkten zu modi-
fizieren. Die im Zusammenhang mit der Musterbelehrung bestehende Rechtsunsicherheit konnte teilweise beseitigt werden durch die Überführung der gesetzlichen Muster in das Einführungsge-
setz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), wodurch die Muster-Widerrufsbelehrungen Geset-
zesrang erhielten.

Der Gesetzgeber sollte jedoch die Gelegenheit nutzen auch für den davor liegenden Zeitraum Rechtssicherheit zu schaffen. Verbraucherpolitische Erwägungen hiergegen sind nicht erkenn-
bar, da die Ausschlussfrist frühestens am 27. Juni 2015 endet. Außerdem ist eine Erlöschensfrist von einem Jahr ab der beiderseitigen vollständigen Erbringung der vertraglich vereinbarten Leis-
tungen großzügig. Nach der Hamilton-Entscheidung des EuGH, der ein in einer Haustürsituation geschlossener Kreditvertrag zugrunde lag, wäre bereits eine Ausübungsfrist von einem Monat nach vollständiger Erbringung der Leistungen ausreichend gewesen.

Aus Sicht des BDD spricht auch vieles dafür, die in Art. 229 EGBGB-E enthaltene Erlöschensregel auf alle Direktvertriebsteilzahlungsgeschäfte, die vor dem 13. Juni 2014 geschlossen wurden, auszudehnen. Die Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG steht dem nicht entgegen (vgl. hierzu beigefügtes Rechtsgutachten von Herrn Prof. Dr. Pfeiffer, Universität Heidelberg). Insbesondere bei Teilzahlungsgeschäften besteht auch weiterhin das existenzielle Problem der Formulierung einer ordnungsgemäßen Widerrufsinformation. Das gesetzliche Muster für eine Widerrufsinformation in Anlage 6 zum EGBGB ist auf Verbraucherdarlehensverträge zugeschnit-
ten. Bei Teilzahlungsgeschäften ist das Muster entsprechend anzupassen. Nur wenn die Anpas-
sung richtig erfolgt, greift die Gesetzlichkeitsfiktion. Sollte man dieser Meinung folgen, wäre es folgerichtig auch für nach diesem Datum geschlossene Direktvertriebsteilzahlungsverträge eine entsprechende Erlöschensregelung vorzuzusehen.

2. Abweichungen von den Vorgaben der Richtlinie 2011/83/EU

Die Verbraucherrechterichtlinie ist vollharmonisierend. Den Mitgliedstaaten ist es daher grund-
sätzlich nicht erlaubt, strengere oder weniger strenge Verbraucherschutzvorschriften einzufüh-
ren.

Aus unserer Sicht geht die in § 474 Abs. 4 BGB-E gewählte Formulierung „wenn der Käufer den Spediteur [...] beauftragt hat und der Unternehmer dem Käufer diese Person [...] **nicht zuvor benannt hat**“ über die in Art. 20 S. 2 der Richtlinie 2011/83/EU gewählte Formulierung „wenn der Beförderer vom Verbraucher mit der Beförderung der Ware beauftragt wurde und **diese Option nicht vom Unternehmer angeboten wurde**“ hinaus. Nach der Gesetzesbegründung soll nämlich auch für den Fall, dass die möglichen Beförderer mit Rückgriff auf einen Vorschlag des Unternehmers ausgewählt wurden, die Gefahr erst mit Übergabe der Sache an den Verbraucher auf diesen übergehen. Damit ist nicht auszuschließen, dass bereits eine unverbindliche Empfehlung des Unternehmers einen Gefahrübergang mit Übergabe der Sache an den Beförderer verhindert. Dem Erwägungsgrund 55 der Richtlinie 2011/83/EU zufolge soll der Verbraucher lediglich während eines vom Unternehmer organisierten oder durchgeführten Transports geschützt sein, auch wenn der Verbraucher eine bestimmte Lieferart aus einer Reihe von Optionen, die der Unternehmer anbietet, ausgewählt hat. Nicht gelten soll die Bestimmung für Verträge, „bei denen es Sache des Verbrauchers ist, die Ware selbst abzuholen oder einen Beförderer mit der Lieferung zu beauftragen.“

In diesem Zusammenhang ist auch die vom Bundesrat in seinem Beschluss vom 1. Februar 2013 gemachte Forderung, den Vollharmonisierungsansatz aufzuweichen, kritisch zu sehen (Nr. 14 der BRat Drs. 817/12). Der Bundesrat fordert bei im Direktvertrieb und im Fernabsatz geschlossenen Abolieferverträgen über verderbliche Ware dem Verbraucher (weiterhin) ein Widerrufsrecht einzuräumen. Dem steht allerdings entgegen, dass der Brüsseler Gesetzgeber in Art. 16 lit. d der Richtlinie 2011/83/EU speziell für Waren, die schnell verderben können oder deren Verfallsdatum schnell überschritten würde, eine Ausnahme vom Widerrufsrecht eingeführt hat. Somit besteht für den nationalen Gesetzgeber aufgrund der Vollharmonisierung der Richtlinie gar keine Möglichkeit, bei diesen Warengruppen schärfere Regeln als in der Verbraucherrechtlinie vorgesehen einzuführen. Dass der EU-Gesetzgeber dem Verbraucher bei Verträgen über die Lieferung verderblicher Ware mit längerer Laufzeit kein Widerrufsrecht einräumen wollte, ergibt sich auch im Umkehrschluss aus Art. 16 lit. j der Richtlinie 2011/83/EU. So unterliegt nach dieser Vorschrift der Kauf einer Zeitung beim Straßenverkäufer keinem Widerrufsrecht, der Abschluss eines Zeitungsabonnements hingegen schon. Art. 16 lit. d der Richtlinie 2011/83/EU sieht jedoch vor, dass verderbliche Ware generell vom Widerrufsrecht ausgenommen ist.

Das Thema Laufzeiten und überlange Vertragsbindung könnte allenfalls im Zuge des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen behandelt werden. So erklärt derzeit § 309 Ziff. 9 BGB einen Vertrag über regelmäßig zu liefernde Waren oder Dienstleistungen mit einer längeren Bindung als zwei Jahre für unwirksam. Aus unserer Sicht hat sich diese Regel bewährt.

3. Zukünftige Überarbeitung der Richtlinie 2011/83/EU

Die Richtlinie 2011/83/EU enthält einen überbordenden Katalog an Informationspflichten, der nicht notwendigerweise ein Mehr an Klarheit für den Verbraucher schafft. Ein umfangreicher Katalog von Informationspflichten bedeutet nicht nur bürokratischen Aufwand für die Unternehmen. Es ist darüber hinaus fraglich, ob derart umfassende Informationspflichten tatsächlich im Interesse des Verbrauchers sind oder von diesem regelmäßig gar nicht bzw. nicht in richtiger Gewichtung wahrgenommen werden. So erkennen der Rat der Europäischen Union ebenso wie die Europäische Kommission im Zuge der Europäischen Verbraucheragenda aus dem Jahr 2012 (COM(2012) 225 final) an, dass „Verbraucher oft mit Informationen überhäuft [werden], dies jedoch nicht unbedingt Informationen sind, die die Verbraucher benötigen“ („Informationsflut“). Bei einer zukünftigen Überarbeitung der Richtlinie sollten die vorvertraglichen Informationspflichten daher auf das unbedingt Notwendige reduziert werden. Außerdem sollten diese Vorschriften nicht bei anderen Regulierungsvorhaben, wie z.B. dem Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht, zum Vorbild genommen werden.

Genannt werden sollen an dieser Stelle zwei Beispiele:

Die Informationspflicht in Art. 6 Abs. 1 lit. m der Richtlinie 2011/83/EU, wonach ein Hinweis auf das Bestehen und die Bedingungen von Kundendienst, Kundendienstleistungen und gewerblichen Garantien zu geben ist, ist nicht notwendig, da Kundendienstleistungen und Garantien nur Vertragsbestandteil werden, wenn sie zuvor vereinbart wurden. Art. 6 Abs. 1 lit. o und p der Richtlinie 2011/83/EU regeln dieselben Sachverhalte. Die Regelung unter lit. p der Richtlinie 2011/83/EU ist deshalb nicht erforderlich.

Darüber hinaus möchten wir auf ein praktisches Problem bei der Verwendung der zukünftigen einheitlichen europäischen Muster-Widerrufsbelehrung hinweisen. Im Vorfeld lässt sich oftmals nicht eindeutig klären, welcher Textbaustein hinsichtlich des Beginns der Widerrufsfrist zu verwenden ist. Abhängig vom Versand kann eine einheitliche Bestellung einmal noch als ein Paket, ein anderes Mal als zwei Pakete verschickt werden. Im ersten Fall beginnt die Widerrufsfrist, wenn der Käufer die Ware in Besitz genommen hat. Im zweiten Fall beginnt die Frist, wenn der Käufer die letzte Ware in Besitz genommen hat. Nach den Gestaltungshinweisen ist es aber nicht möglich, mehrere Alternativen zum Fristbeginn zu kombinieren. Es ist daher unklar, wie unter diesen Umständen die Widerrufsbelehrung richtig zu gestalten ist.

Ansprechpartner:

RA Jochen Clausnitzer, clausnitzer@direktvertrieb.de

Dr. Silke Bittner, bittner@direktvertrieb.de

12. April 2013

Prof. Dr. Thomas Pfeiffer

Rechtsgutachten

(Kurzgutachten)

Zur Zulässigkeit einer Befristung des Widerrufsrechts des Verbrauchers
im Falle eines außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen
Teilzahlungsvertrags

Direktor des Instituts
für ausländisches und internationales Privat und Wirtschaftsrecht
der Universität Heidelberg
Augustinergasse 9
69117 Heidelberg

Rechtsgutachten zu Widerrufsfristen bei Haustürteilzahlungsgeschäften

S. 2

Fragestellung

Aus Anlass der Umsetzung der RICHTLINIE 2011/83/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates legt die Auftraggeberin die folgende Frage vor:

Verbietet es das europäische Richtlinienrecht, für Teilzahlungsverträge, die außerhalb von Geschäftsräumen des Unternehmers abgeschlossen wurden, eine Ausübungsfrist für das Widerrufsrecht des Verbrauchers vorzusehen, die selbst dann eingreift, wenn der Unternehmer die gebotene Widerrufsbelehrung nicht oder nicht ordnungsgemäß erteilt hat?

Stellungnahme

1. Konkurrenzverhältnis der Widerrufsrechte

1. Normative Ausgangslage hinsichtlich des Widerrufsrechts

Die unionsprivatrechtliche Rechtslage bei der Ausgestaltung des Widerrufsrechts für außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossene Teilzahlungsverträgen („Haustür-Teilzahlungsverträge“) ist dem Ausgangspunkt nach dadurch geprägt, dass sowohl das Recht der Haustürgeschäfte (Verbraucherrechte-RL 2011/83, früher: Haustürgeschäfte-RL 85/577) als auch das Verbraucherkreditrecht (Verbraucherkredit-RL 2008/48) zu berücksichtigen ist. Das ergibt sich daraus, dass auch Teilzahlungsgeschäfte als Kreditverträge im Sinne von Art. 3 lit. c Verbraucherkredit-RL anzusehen sind.

Klar und ausdrücklich geregelt ist allerdings das Konkurrenzverhältnis beider Normkomplexe, soweit es um die Rechtsgrundlage für das Widerrufsrecht selbst geht. Das in der Verbraucherrechte-RL vorgesehene Widerrufsrecht gilt danach nicht für Haustür-Teilzahlungsverträge. Die insoweit normativ eindeutige Rechtslage ergibt sich aus folgenden Vorschriften:

Rechtsgutachten zu Widerrufsfristen bei Haustürteilzahlungsgeschäften

S. 3

Art. 14 Abs. 5 der Verbraucherredit-RL lautet:

(5) Verfügt der Verbraucher über ein Widerrufsrecht gemäß den Absätzen 1, 3 und 4, so finden Artikel 6 und 7 der Richtlinie 2002/65/EG und Artikel 5 der Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen keine Anwendung.

Nach der „alten“, d.h. vor Inkrafttreten der Verbraucherrechte-RL geltenden Rechtslage gab es also in den hier fraglichen Fällen nur ein Widerrufsrecht nach der Verbraucherredit-RL, nicht nach der Haustürgeschäfte-RL.

Die Anpassung dieser Rechtslage an das Inkrafttreten der Verbraucherrechte-RL regelt Art. 31 Verbraucherrechte-RL:

Artikel 31

Aufhebung von Rechtsakten

Die Richtlinien 85/577/EWG und 97/7/EG in der Fassung der Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher (1) und der Richtlinien 2005/29/EG und 2007/64/EG werden mit Wirkung vom 13. Juni 2014 aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobenen Richtlinien gelten als Verweise auf die vorliegende Richtlinie nach der Entsprechungstabelle im Anhang II.

Das bedeutet: Der Verweis auf die Haustürgeschäfte- und Fernabsatz-RL in Art. 14 Abs. 5 Verbraucherredit-RL ist nunmehr nach Maßgabe der Entsprechungstabelle des Anhangs II zur Verbraucherrechte-RL zu lesen.

Diese Entsprechungstabelle sieht, soweit hier einschlägig, vor:

Artikel 5 Absatz 1 Haustürgeschäfte RL= Artikel 9 und 11 Verbraucherrechte RL

Artikel 5 Absatz 2 Haustürgeschäfte RL=Artikel 12 Verbraucherrecht-RL

Aus dieser normativen Ausgangslage ergibt sich: In der hier fraglichen Konstellation besteht kein Widerrufsrecht nach Art. 9 und 11 der Verbraucherrechte-RL. Vielmehr ist als Grundlage eines Widerrufsrechts in den genannten Fällen Art. 14 Verbraucherredit-RL heranzuziehen.

Rechtsgutachten zu Widerrufsfristen bei Haustürteilzahlungsgeschäften

S. 4

2. Kein ausdrücklich geregelter Vorrang der Verbraucherkredit-RL vor Art. 10 Verbraucherrechte-RL

Keine ausdrückliche Regelung enthalten die Verbraucherkredit-RL und die Verbraucherrechte-RL hingegen, soweit es um das Zusammenspiel beider Richtlinien hinsichtlich der in Art. 10 Verbraucherrechte-RL vorgesehenen Höchstfrist geht. Vielmehr bezeichnet die Entsprechungstabelle in Anhang II der Verbraucherrechte-RL die Vorschrift des Art. 10 dieser Richtlinie ausdrücklich als Nachfolgevorschrift des Art. 4 Satz 4 der früheren Haustürgeschäfte-RL. Bezüglich dieses früheren Art. 4 Satz 4 Haustürgeschäfte-RL war kein Vorrang der Verbraucherkredit-RL angeordnet; auch die Verbraucherrechte-RL enthält keine solche Vorrangregel.

Mangels einer speziellen Vorrangregel für eine bestimmte Richtlinienvorschrift ist daher zunächst von der Querschnittsfunktion der Verbraucherrechte-RL auszugehen, wie sie in Art. 3 Abs. 1 dieser Richtlinie zu Ausdruck kommt:

Diese Richtlinie gilt unter den Bedingungen und in dem Umfang, wie sie in ihren Bestimmungen festgelegt sind, für jegliche Verträge, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher geschlossen werden. (Hervorh. d. Verf.)

Zum Begriff der „jeglichen Verträge“ gehören auch Haustürteilzahlungsverträge. Deshalb sind sie grundsätzlich von Art. 3 Abs. 1 Verbraucherrechte-RL erfasst. Das gilt allerdings nach dem zweiten Teilsatz der Vorschrift nur in dem Umfang, den die Verbraucherrechte-RL selbst vorsieht.

Bezogen auf die Höchstfrist für die Ausübung des Widerrufsrechts in Art. 10 Verbraucherrechte-RL heißt das: Diese Vorschrift ist auf Haustürteilzahlungsgeschäfte anwendbar, sofern dem nicht die weiteren Maßgaben der Verbraucherrechte-RL entgegenstehen.

Diese normative Ausgangslage erlaubt allerdings, zumindest auf den ersten Blick, verschiedene Lesarten der maßgebenden Rechtslage. Für eine Unanwendbarkeit von Art. 10 Verbraucherrechte-RL auf Haustürteilzahlungsgeschäfte kommen im Einzelnen zwei normative Ansatzpunkte in Betracht. Beide führen allerdings keineswegs zu einem von vornherein klaren Ergebnis:

a) Unanwendbarkeit von Art. 10 Verbraucherrechte-RL wegen der Unanwendbarkeit ihres Art. 9?

Man könnte argumentieren, dass mit dem Vorrang des Widerrufsrechts nach Art. 14 Verbraucherkredit-RL vor demjenigen nach Art. 9 der Verbraucherrechte-RL zugleich verbunden ist, dass auch die weiteren Maßgaben der Verbraucherrechte-RL für das

Rechtsgutachten zu Widerrufsfristen bei Haustürteilverkaufsgeschäften

S. 5

Widerrufsrecht, namentlich die Befristungsregelungen in Art. 10 Verbraucherrechte-RL, auf Haustürteilverkaufsgeschäfte nicht anwendbar sind. Zwingend ist dies allerdings nicht, weil – wie gesagt – Art. 14 Abs. 5 der Verbraucherredit-RL lediglich den Vorrang des Verbraucherredit-Widerrufsrechts vor Art. 9 Verbraucherrechte-RL anordnet, nicht aber deren Art. 10 ausdrücklich einbezieht. Nur falls man gleichwohl von einer Unanwendbarkeit des Art. 10 Verbraucherrechte-RL ausgeht, kommt es darauf an, welche Maßgaben die Verbraucherredit-RL zur Frage einer Höchstfrist für die Ausübung des Widerrufsrechts vorsieht. Falls man dagegen Art. 10 Verbraucherrechte-RL (weil in Art. 14 Abs. 5 Verbraucherredit-RL unerwähnt) für anwendbar auf Haustürteilverkaufsgeschäfte hält, könnte daraus sogar folgen, dass der deutsche Gesetzgeber für diese Verträge eine Art. 10 Verbraucherrechte-RL genügende Höchstfrist vorsehen *muss*.

b) Vorrang der Verbraucherredit-RL aufgrund von Art. 3 Abs. 2 Verbraucherrechte-RL?

Zu erwägen ist ferner, aus Art. 3 Abs. 2 Verbraucherrechte-RL einen allgemeinen Vorrang kollidierender Vorschriften der Verbraucherredit-RL für die Ausgestaltung des Widerrufsrechts bei Haustürteilverkaufsgeschäften herzuleiten. Art. 3 Abs. 2 Verbraucherrechte-RL lautet:

Kollidiert eine Bestimmung dieser Richtlinie mit einer Bestimmung eines anderen Unionsrechtsakts, der spezifische Sektoren regelt, so hat die Bestimmung dieses anderen Unionsrechtsakts Vorrang und findet auf diese spezifischen Sektoren Anwendung.

Voraussetzung einer Anwendung dieser Vorschrift ist aber, dass eine Bestimmung eines anderen, sektorspezifischen Unionsrechtsakts mit einer Bestimmung der Verbraucherrechte-RL *kollidiert*. Eine ausdrückliche Bestimmung, die eine von Art. 10 Verbraucherrechte-RL abweichende Höchstdauer für die Ausübungsfrist des Widerrufsrechts nach Art. 14 Verbraucherredit-RL vorsieht oder eine solche Höchstfrist unmittelbar ausschließt, ist in der Verbraucherredit-RL nicht enthalten. Allenfalls kann man fragen, ob die Regelung des Art. 14 Abs. 1 S. 2 lit. b Verbraucherredit-RL zum Nichtbeginn der Widerrufsfrist bei fehlender Belehrung mittelbar die Maßgabe enthält, dass keine Höchstdauer für die Ausübung des Widerrufsrechts gelten soll. Danach kommt es allerdings darauf an, ob man Art. 14 Abs. 1 S. 2 lit. b Verbraucherredit-RL tatsächlich ein solches Höchstfristverbot entnehmen kann, was jedenfalls nicht auf der Hand liegt, sondern der Klärung im Einzelnen bedarf (näher II.).

Rechtsgutachten zu Widerrufsfristen bei Haustürteilzahlungsgeschäften

S. 6

c) Folgerungen aus diesen offenen Fragestellungen

Eine ausdrückliche normative Antwort auf die beiden vorstehend dargestellten offenen Fragen ist nicht erkennbar. Sicher festhalten lässt sich allerdings das Folgende – gleichviel, wie die vorstehenden Fragen zu entscheiden sind:

Nach allen in Betracht kommenden Deutungsvarianten des Verhältnisses von Verbrauchercredit-RL einerseits und Verbraucherrechte-RL besteht ein Verbot für den deutschen Gesetzgeber, eine Höchstfrist für die Ausübung des Widerrufsrechts bei Haustürteilzahlungsgeschäften in Fällen unzureichender Belehrung vorzusehen, nur dann, wenn die Verbrauchercredit-RL ein solches Verbot anordnet.

3. Ergebnis zu I.

Für die Beantwortung der vorgelegten Frage kommt es darauf an, ob die Verbrauchercredit-RL eine Höchstfrist für die Ausübung eines Widerrufsrechts bei Haustürteilzahlungsgeschäften ausschließt. Dies bedarf somit der gutachterlichen Klärung.

II. Kein Verbot für eine Höchstfrist für die Ausübung eines Widerrufsrechts bei Haustürteilzahlungsgeschäften nach der Verbrauchercredit-RL

1. Ausgangspunkt

Wie bereits ausgeführt enthält die Verbrauchercredit-RL, namentlich ihr Art. 14, kein ausdrückliches Höchstfristverbot. Vielmehr sieht sie lediglich eine Regelung zum Nichtbeginn der Widerrufsfrist bei unzureichender Belehrung in ihrem Art. 14 Abs. 1 S. 2 lit. b vor; zur Frage einer Höchstfrist schweigt die Richtlinie.

Im Schrifttum wird dieses Schweigen, soweit hierzu Stellung genommen wird, dahin gedeutet, dass der nationale Gesetzgeber im Einklang mit der *Hamilton*-Entscheidung des EuGH auch im Anwendungsbereich der Verbrauchercredit-RL kraft nationalen Rechts eine Höchstfrist für das Widerrufsrecht vorsehen kann,

Gebauer/Wiedmann/Welter, Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Kapitel Verbrauchercredit, Rn. 77; hiervon geht wohl auch Mankowski, Die gemeinschaftsrechtliche Kontrolle von Erlöschenstatbeständen für Verbraucherschützende Widerrufsrechte, JZ 2008, 1141, 1149 f., aus.

Rechtsgutachten zu Widerrufsfristen bei Haustürteilzahlungsgeschäften

S. 7

Die Richtigkeit dieser Auffassung bestätigt sich, wenn man systematische, teleologische und historisch-genetische Argumente sowie die Rechtsprechung des EuGH näher betrachtet:

2. Die Hamilton-Entscheidung des EuGH

In der *Hamilton*-Entscheidung urteilte der EuGH, dass die Haustürgeschäfte-RL 85/577 einer nationalen gesetzlichen Regelung nicht entgegensteht, wonach das Widerrufsrecht des Verbrauchers einen Monat nach beiderseits vollständiger Vertragserfüllung erlischt,

EuGH, 10.4.2008, 10. April 2008, Rs. C-412/06 – *Annelore Hamilton./Volksbank Filder eG*.

Die Entscheidung ist für die vorliegende Fragestellung insbesondere auch deshalb von Bedeutung, weil ihr ein in einer Haustürsituation abgeschlossener Verbraucherkreditvertrag zugrunde lag.

Zwar nimmt die *Hamilton*-Entscheidung an einigen Stellen auf den spezifischen Wortlaut der Haustürgeschäfte-RL Bezug; sie führt aber in ihrer Rn. 45 insbesondere und generell aus, dass eine Regelung, wonach

die allseits vollständige Erbringung der Leistungen aus einem langfristigen Darlehensvertrag zum Erlöschen des Widerrufsrechts führt, eine „geeignete Maßnahme“ im Sinne von Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie über Haustürgeschäfte ist.

Legt man diese ausdrücklich formulierte Auffassung des EuGH zugrunde, dann folgt daraus: Namentlich auch bei Kreditverträgen ist eine an die beiderseits vollständige Leistungserbringung anknüpfende Höchstfrist für das Widerrufsrecht eine generell geeignete Umsetzungsmaßnahme für ein effektives Widerrufsrecht, die mit Sinn und Zweck eines Widerrufsrechts in derartigen Fällen vereinbar ist.

Die Maßgaben der *Hamilton*-Entscheidung werden dementsprechend auch von der Research Group on the Existing EC Private Law (Acquis Group) als allgemeines Prinzip des geltenden Unionsprivatrechts gedeutet,

vgl. Art. 103 Abs. 1 S. 1 ACQP, der lautet:

Unless provided otherwise, the right of withdrawal must be exercised within fourteen days after both the contract has been concluded and notice of the right pursuant to Article 5:104 has been given, and no later than one year after the conclusion of the contract.

Rechtsgutachten zu Widerrufsfristen bei Haustürteilzahlungsgeschäften

S. 8

Die Rechtsprechung des EuGH wie auch die vorstehende Deutung durch Art. 103 Abs. 1 S. ACQP bestätigen mithin den auch im Schrifttum vertretenen Standpunkt, dass die Geltung einer an die beiderseitige vollständige Leistungserfüllung anknüpfenden Höchstbefristung von Widerrufsrechten ein allgemeines Prinzip darstellt, das grundsätzlich auch für andere Widerrufsrechte als diejenigen der Haustürgeschäfte-RL (heute: Verbraucherrechte-RL) gilt. Es ist mithin grundsätzlich auch auf das Widerrufsrecht aus der Verbraucherredit-RL zu übertragen, zumal es in der *Hamilton*-Entscheidung um einen in der Hautürsituation geschlossenen Kreditvertrag ging.

3. Das Prinzip der Vollharmonisierung in der Verbraucherredit-RL steht einer Höchstfrist nicht entgegen

Nach Art. 22 Abs. 1 Verbraucherredit-RL folgt die Richtlinie allerdings dem Prinzip der sog. Vollharmonisierung. Anders als die frühen Richtlinien zum Verbraucherrecht ist mit dieser Richtlinie nicht lediglich eine sogenannte Mindestharmonisierung, also die Schaffung eines Mindeststandards, gewollt, sondern eine vollständige Angleichung des durch die Richtlinie harmonisierten Rechtsbereichs. Das bedeutet nach der besagten Vorschrift jedoch lediglich, dass

„die Mitgliedstaaten keine Bestimmungen in ihrem innerstaatlichen Recht aufrechterhalten oder einführen, die von den Bestimmungen dieser Richtlinie abweichen“.

Das Prinzip der Vollharmonisierung bindet den nationalen Gesetzgeber damit (nur), soweit die Richtlinie gilt. Soweit die Verbraucherredit-RL eine Regel enthielte, von der ein nationaler Gesetzgeber abweichen müsste, wenn er eine Höchstfrist schaffte, wäre ihm eine solche Abweichung nach dem Prinzip der Vollharmonisierung untersagt.

Soweit dagegen die Verbraucherredit-RL keine Regel enthält, besteht Gestaltungsfreiheit des nationalen Gesetzgebers, wie auch die 9. Begründungserwägung ausdrücklich bestätigt:

Den Mitgliedstaaten sollte es deshalb nicht erlaubt sein, von dieser Richtlinie abweichende innerstaatliche Bestimmungen beizubehalten oder einzuführen. Diese Einschränkung sollte jedoch nur in den Fällen gelten, in denen Vorschriften durch diese Richtlinie harmonisiert werden. Soweit es keine solchen harmonisierten Vorschriften gibt, sollte es den Mitgliedstaaten freigestellt bleiben, innerstaatliche Rechtsvorschriften beizubehalten oder einzuführen. (Hervorh. d. Verf.)

Rechtsgutachten zu Widerrufsfristen bei Haustürteilzahlungsgeschäften

S. 9

Das Prinzip der Vollharmonisierung bindet also nur, soweit durch die konkreten Regeln der Richtlinie eine Harmonisierung erfolgt ist. Dementsprechend sagt dieses Prinzip nichts zu der Frage, ob die Verbraucherkredit-RL eine bestimmte Regel vorsieht und namentlich eine solche zum Verbot einer Höchstfrist enthält.

Letzteres ist indessen weder nach dem Wortlaut noch nach dem Sinn und Zweck des in Art. 14 Verbraucherkredit-RL geregelten Widerrufsrechts der Fall. Als Anhaltspunkt hierfür könnte nämlich allenfalls die Regel des Art. 14 Abs. 2 S. 1 lit b der Verbraucherkredit-RL dienen, wonach die Widerrufsfrist bei fehlender oder unzureichender Belehrung nicht beginnt.

Diese Regel schließt aber weder nach ihrem Wortlaut noch nach ihrem Sinn und Zweck eine an die beiderseitige vollständige Leistungserbringung anknüpfende Höchstfrist aus. Das zeigt sich, wenn man die Verbraucherkredit-RL insoweit mit der Haustürgeschäfte-RL vergleicht, die der *Hamilton*-Entscheidung des EuGH zugrunde lag. Die Haustürgeschäfte-RL enthielt nach ihrem Art. 8 lediglich einen Mindeststandard und besagte:

Die vorliegende Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, noch günstigere Verbraucherschutzbestimmungen auf dem Gebiet dieser Richtlinie zu erlassen oder beizubehalten.

Die Mitgliedstaaten durften nach dieser Vorschrift also von der Richtlinie zwar im Verbraucherschutzstandard nach oben, nicht aber nach unten abweichen. Trotz eines solchen Verbots der „Abweichung nach unten“ hielt der EuGH eine an die beiderseits vollständige Leistungserbringung anknüpfende Höchstfrist für europarechtlich zulässig. Hinsichtlich des Verbots einer Abweichung nach unten besteht nun keinerlei Unterschied zwischen einer Mindest(-standard-)harmonisierung einerseits und der von der Verbraucherkredit-RL vorgesehenen beschränkten Vollharmonisierung. Deshalb kann das Vollharmonisierungsziel der Verbraucherkredit-RL auch keine andere Wirkung haben als die bei der *Hamilton*-Entscheidung bereits berücksichtigte Mindestharmonisierung nach der Haustürgeschäfte-RL.

Dies bestätigt sich noch deutlicher, wenn man die einzelnen Maßgaben der Haustürgeschäfte-RL, die der *Hamilton*-Entscheidung zugrunde lag, und der Verbraucherkredit-RL näher betrachtet. Art. 5 Abs. 1 der Haustürgeschäfte-RL besagt:

Der Verbraucher besitzt das Recht, von der eingegangenen Verpflichtung zurückzutreten, indem er dies innerhalb von mindestens sieben Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem ihm die in Artikel 4 genannte Belehrung erteilt wurde,

Rechtsgutachten zu Widerrufsfristen bei Haustürteilzahlungsgeschäften

S. 10

entsprechend dem Verfahren und unter Beachtung der Bedingungen, die im einzelstaatlichen Recht festgelegt sind, anzeigt. (Hervorh. d. Verf.)

Auch diese Richtlinie beruht mithin auf der Regel, dass die Widerrufsfrist nicht beginnt, wenn der Verbraucher über das Widerrufsrecht nicht ordnungsgemäß belehrt wurde. Das hat zudem der EuGH bereits in der *Heininger*-Entscheidung nicht nur explizit ausgesprochen,

EuGH, 13.12.01, C - 481/99 – *Heininger*, Tz. 45.

Vielmehr hat er auch – ebenfalls in Tz. 45 dieser Entscheidung – auch bestätigt, dass diese Maßgabe (kein Fristbeginn bei fehlender ordnungsgemäßer Belehrung) „*ausdrücklich*“ in Art. 5 Abs. 1 Haustürgeschäfte-RL enthalten ist.

Wenn nun die *Hamilton*-Entscheidung gleichwohl im Anwendungsbereich der Haustürgeschäfte-RL eine an die beiderseitige vollständige Leistungserbringung anknüpfende Höchstfrist für zulässig hält, so folgt daraus zweierlei:

- Selbst ein ausdrücklicher Wortlaut einer Richtlinie, nach dem die Widerrufsfrist erst bei ordnungsgemäßer Belehrung beginnt, schließt eine nationale Regelung, nach der eine an die beiderseitige vollständige Leistungserbringung anknüpfende Höchstfrist gilt, nicht aus.
- Wenn es mit oben zitierten den Maßgaben des Art. 5 Abs. 1 Haustürgeschäfte-RL übereinstimmt und sogar – mit der *Hamilton*-Entscheidung – als effektive Umsetzungsmaßnahme zu dieser Regel anerkannt ist, wenn bei beiderseits vollständiger Leistungserbringung eine Höchstfrist eingreift, dann ist schwerlich vorstellbar, dass nach der insofern inhaltsgleichen Verbrauchercredit-RL etwas anderes gelten könnte. Eine an die beiderseits vollständige Leistungserbringung anknüpfende Höchstfrist ist daher auch bei der Verbrauchercredit-RL mit dem Nichtbeginn der Widerrufsfrist ohne Belehrung teleologisch vereinbar.

Zusammengefasst für die vorliegende Fragestellung heißt das also: Eine an die beiderseits vollständige Leistungserbringung anknüpfende Höchstfrist ist nach alledem auch bei der Verbrauchercredit-RL mit dem Nichtbeginn der Widerrufsfrist ohne Belehrung sowohl dem Wortlaut nach als auch teleologisch vereinbar.

4. Bestätigung durch die zeitliche Abfolge der Ereignisse und die Verbraucherrechte-RL

Insbesondere die zeitliche Abfolge des Erlasses des *Hamilton*-Urteils und der Verabschiedung der Verbrauchercredit-RL 2008/48 bestätigen, dass diese Richtlinie gar nicht im Sinn haben konnte, von den Prinzipien der *Hamilton*-Entscheidung abzuweichen. Der letzte

Rechtsgutachten zu Widerrufsfristen bei Haustürteilzahlungsgeschäften

S. 11

Gesetzgebungsakt beim Erlass der Verbrauchercredit-RL war der Ratsbeschluss vom 7. April 2008,

vgl. Fußnote 2 der Richtlinie.

Zu diesem Zeitpunkt war die *Hamilton*-Entscheidung, die vom 10. April 2008 datiert, weder publiziert noch bekannt. Der Normgeber der Verbrauchercredit-RL hatte daher keinerlei Anlass, zu dieser Problematik Stellung zu nehmen.

Zu einer Stellungnahme des Normgebers konnte es erst beim Erlass der Verbraucherrechte-RL kommen, in deren Rahmen schließlich Art. 10 Verbraucherrechte-RL verabschiedet wurde. Ungeachtet der Frage, ob Art. 10 Verbraucherrechte-RL für Haustürteilzahlungsgeschäfte gilt oder nicht (oben I. 2. a), wird man dieser Richtlinie jedenfalls teleologisch ein Querschnittsargument entnehmen müssen. Dementsprechend formulierten Satz 1 und 2 der 40. Begründungserwägung ausdrücklich:

Der Umstand, dass die Widerrufsfristen derzeit sowohl zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten als auch zwischen Verträgen im Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen unterschiedlich lang sind, verursacht Rechtsunsicherheit und Kosten. Die Widerrufsfrist sollte deshalb für sämtliche im Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge dieselbe sein. (Hervorh. d. Verf.).

Damit bringt die Richtlinie jedenfalls in wertungssystematischer Hinsicht zum Ausdruck, was als Querschnittsregel für das Widerrufsrecht angemessen und gewünscht ist: ein einheitliches System von Widerrufsfristen für Haustürgeschäfte in den Richtlinien des EU-Verbraucherrechts. Ungeachtet der Frage, wie das technische Verhältnis der Widerrufsrechte in der Verbraucherrechte-RL einerseits und der Verbrauchercredit-RL andererseits ausgestaltet ist, formuliert diese Begründungserwägung das wertungssystematisch und teleologisch gewollte Ergebnis, nämlich die Geltung einheitlicher Widerrufsfristen für alle Haustürgeschäfte. Diese Begründungserwägung würde zwar nicht schlechthin ausschließen, dass für Haustürteilzahlungsgeschäfte (als Ausnahme) eine abweichende Sonderregel gilt – voraussetzen müsste man angesichts dieser Ausgangslage aber, dass die Verbrauchercredit-RL eine solche abweichende Regel auch tatsächlich mit hinreichender Deutlichkeit formuliert. Hingegen ist es mit dem Sinn und Zweck der Verbraucherrechte-RL unvereinbar, in die Verbrauchercredit-RL, zumal gegen die Rechtsprechung des EuGH, eine solche Sonderregel hineinzulesen, obwohl sie dort gar nicht enthalten ist.

Rechtsgutachten zu Widerrufsfristen bei Haustürteilzahlungsgeschäften

S. 12

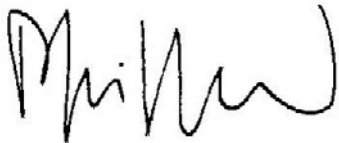
Daraus ergibt sich: Die Verbraucherkredit-RL, namentlich ihr Art. Art. 14 Abs. 1 S. 2 lit. b, schließt es nicht aus, dass das Widerrufsrecht des Verbrauchers nach einer Regel des nationalen Rechts im Falle der beiderseitigen vollständigen Vertragserfüllung bei Überschreiten einer Höchstfrist erlischt.

III. Ergebnis

Damit lässt sich insgesamt schlussfolgern:

Das europäische Richtlinienrecht verbietet es nicht, für Teilzahlungsverträge, die außerhalb von Geschäftsräumen des Unternehmers abgeschlossen wurden, eine Ausübungsfrist für das Widerrufsrecht des Verbrauchers vorzusehen, die selbst dann eingreift, wenn der Unternehmer die gebotene Widerrufsbelehrung nicht oder nicht ordnungsgemäß erteilt hat, sofern die Verträge beiderseits vollständig erfüllt sind.

Heidelberg, den 21.12.2012



(Prof. Dr. Thomas Pfeiffer)